

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und
Altendorf**

vom

07.05.2024

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf, nachstehend „AZV Buttenheim/Altendorf“ genannt, folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der AZV Buttenheim/Altendorf erhebt für das Gebiet der Gemeinde Altendorf mit den Ortsteilen Altendorf und Seußling und für das Gebiet des Marktes Buttenheim mit den Ortsteilen Buttenheim, Ketschendorf, Dreuschendorf, Gunzendorf, Stackendorf, Frankendorf, Tiefenhöchstadt, Hochstall und Kälberberg einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Regenüberlaufbecken (RÜB) Altendorf:

Neubau eines Regenüberlaufbeckens (RÜB) Altendorf zur Reduzierung Drosselabfluss von rd. 240 l/s auf 112 l/s gemäß Auflage des WWA Kronach bezüglich der Verlängerung der Betriebserlaubnis für die Kläranlage Buttenheim-Altendorf. Voraussichtliche Gesamtkosten: 450.000 €

Jurastraße Aufweitung auf DN 1100 in Altendorf:

Verbesserung des Kanals in der Jurastraße Altendorf durch Aufweitung von DN600/900 auf DN 1100, auf einer Länge von ca. 125m. Die voraussichtliche Gesamtkosten betragen ca. 150.000 €.

Ertüchtigung Mischwasserkanal Bamberger Str. in Altendorf:

Neubau des Mischwasserkanals in der Bamberger Straße (ST 2244) in Altendorf. Dieser ist notwendig, da die erforderliche Aufdimensionierung des vorhandenen Mischwasserkanals EI 600/900 in mehreren Privatgrundstücken nicht möglich ist. Der Bestandskanal EI 600/900 muss trotz Neubaus in der Bamberger Straße saniert werden. Er kann nicht außer Betrieb genommen werden, da die aufgebunden Hausanschlüsse nicht umgeschlossen werden können. Die voraussichtliche Gesamtkosten betragen ca. 300.000 €

Gotenstraße Aufweitung auf DN600/800 in Altendorf:

Aus hydraulischen Gründen, muss der Kanal in der Gotenstraße Altendorf von Schacht 3B6051 bis Schacht 3B6001 von DN 400/600 auf DN 800 aufgeweitet werden. Die Länge beträgt ca. 148 m. Die voraussichtliche Gesamtkosten ca.: 175.000 €.

Frankenstraße Aufweitung auf DN500/600 in Altendorf:

Aufweitung des Kanals in der Frankenstraße Altendorf von Schacht 3B6037 bis Schacht 3B6027 von DN 300 auf DN 500, Länge ca. 75 m und von Schacht 3B6027 bis Schacht 3B6015 Aufweitung von DN 300 auf DN 600, Länge ca. 235 m. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen ca.: 200.000 €.

Zum RMD-Kanal Aufweitung auf DN1200 in Altendorf:

In der Straße „Zum RMD-Kanal“ in Altendorf erfolgt eine Aufweitung der Haltung 3B1125 DN 300 auf DN 1200, Länge ca. 42 m. Von Schacht 3B1123 bis Schacht 3B1005 erfolgt eine Aufweitung von DN 700/1050 auf DN 1200, Länge ca. 144 m und die Aufweitung der Haltung 3B1005 von DN 900/1350 auf DN 1400, Länge ca. 12 m. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen ca.: 300.000 €.

Hauptstr. Aufweitung auf DN600 in Seußling

In der Hauptstr. in Seußling wird der Kanal von Schacht 3Y1072 bis Schacht 3Y1004 (zum RÜB Seußling-Nord) von DN 400/500 auf DN 600, mit einer Länge ca. 150 m und von Schacht 3Y2036 bis Schacht 3Y2014 von DN 250 auf DN 300, mit einer Länge ca. 115 m aufgeweitet. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen: 580.000 €.

Schulstr. Aufweitung auf DN600/800 in Buttenheim:

Die Aufweitung des Kanals in der Schulstr. Buttenheim ist in zwei Bauabschnitten geplant. Von Schacht 3D3056 bis Schacht 3D3034 erfolgt eine Aufweitung von DN 400 auf DN 600, mit einer Länge von ca. 83 m und von Schacht 3D3034 bis Schacht 3D1008 eine Aufweitung von DN 500 auf DN 800, Länge ca. 350 m. Voraussichtliche Gesamtkosten: ca. 750.000 €

Hauptsammler Gunzendorf-Dreuschendorf in Gunzendorf:

Der Kanal weist bautechnische Schäden auf und ist zudem hydraulisch aus- bzw. überlastet, daher soll der Hauptsammler Gunzendorf-Dreuschendorf erneuert werden. Voraussichtliche Gesamtkosten: 980.000 €

Erneuerung und Verbesserung der Ortskanäle Frankendorf:

Im Rahmen des Ausbaus der Kreisstraße Frankendorf (Ortsdurchfahrt) werden die Ortskanäle, Haltungen und Hausanschlüsse bautechnisch und hydraulisch verbessert. Zudem wird eine Sedimentationsanlage mit Drosselbauwerk ca. 2,4 x 2,4 m mit Schieber und ein Energieumwandlungsbauwerk DN 2000 errichtet. Voraussichtliche Gesamtkosten: ca.: 1.100.000 €

Kalbsgäßchen Aufweitung auf DN400 in Buttenheim:

Von Schacht 3D4084 bis Schacht 3D4080 erfolgt eine Aufweitung von DN 300 auf DN 400, Länge ca. 45 m. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen ca. 80.000 €.

Knorrstraße Aufweitung auf DN500 in Buttenheim:

Von Schacht 3D1058 bis Schacht 3D1116 erfolgt eine Aufweitung von DN 300 auf DN 500, Länge ca. 87 m. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen ca. 150.000 €.

Hauptstr. Aufweitung auf DN400 in Buttenheim:

Von der Haltung 3D1056 von Schacht 3D1056 bis Schacht 3D1058 erfolgt eine Aufweitung von DN 300 auf DN 400, Länge ca. 50 m. Die voraussichtliche Gesamtkosten betragen ca. 325.000 €.

Klärschlamm Entsorgung:

Bei der Abwasserbehandlung auf der Kläranlage entstehen große Mengen Klärschlamm, die entsorgt werden müssen. Klärschlamm besteht zu rund 98 Prozent aus Wasser, daher ist die Entwässerung der entscheidende Schritt, um die Entsorgungsmenge zu verringern. Das bewerkstelligen in den meisten Fällen große Pressen unter Zuführung von Polymären (Mikroplastik). Außerdem benötigen diese Maschinen sehr viel elektrische Energie. Daher wird der Klärschlamm auf der Kläranlage Buttenheim-Altendorf zukünftig energieeffizient und ökologisch in einer Klärschlammvererdungsanlage behandelt. Dazu wird das an die Kläranlage angrenzende Grundstück erworben, drei bis vier Erdbecken errichtet und die Zuführungen installiert. Die Schätzkosten betragen 1.570.000 Euro.

PV-Freiflächenanlage für die Kläranlage:

Im Rahmen der EU-Kommunalabwasserrichtlinie 2024 soll die jährliche Menge an Erneuerbaren Energien, die auf Kläranlagen produziert werden, bis Ende 2030 20 % des Energiebedarfs der Kläranlagen decken. Dieser Anteil soll sich schrittweise (bis Ende 2035 70 %) auf 100 % bis Ende 2045 erhöhen. Um diese Ziele zu erreichen, wurde die Installation einer PV-Freiflächenanlage innerhalb der Kläranlage initiiert. Damit werden zudem die Stromkosten langfristig gesenkt und weniger CO₂ bei der Abwasserreinigung produziert. Die Schätzkosten betragen 150.000 Euro.

§ 2**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3**Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der AZV Buttenheim/Altendorf schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 v.H. der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 V.H. des verbesserungsbeitragsfähigen und umlegungsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 7.260.000 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitrag beträgt
- | | |
|--|----------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,51 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 4,85 € . |

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des tatsächlichen Aufwandes festgelegt. Diese tatsächlichen Kosten werden mit einem Schlussbescheid abgerechnet.

§ 7

Vorauszahlungen

Auf die voraussichtliche Beitragsschuld nach § 6 werden 3 Vorauszahlungsraten erhoben. Die Vorauszahlungsraten sind wie folgt geplant:

1. Rate 1/3 des Beitrags, im 4. Quartal 2024,
2. Rate 1/3 des Beitrags im 4. Quartal 2025,
3. Rate 1/3 des Beitrags im 4. Quartal 2026.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Für die Fälligkeit der 2. und 3. Vorauszahlung gilt § 7.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

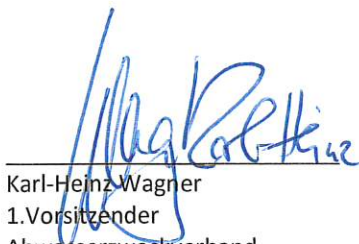
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem AZV Buttenheim/Altendorf für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 7 Tage nach deren Bekanntmachung in Kraft.

Altendorf, den 07. Mai 2024


Karl-Heinz Wagner
1. Vorsitzender
Abwasserzweckverband
Buttenheim-Altendorf

